

Chronisch krank – was leisten die Sozialversicherungen?

Leitfaden 2020



krebsliga schweiz
ligue suisse contre le cancer
lega svizzera contro il cancro



LUNGENLIGA SCHWEIZ
LIGUE PULMONAIRE SUISSE
LEGA POLMONARE SVIZZERA
LIA PULMUNARA SVIZRA



diabetesschweiz
diabètesuisse
diabetesvizzera



Schweizerische Herzstiftung
Fondation Suisse de Cardiologie
Fondazione Svizzera di Cardiologia



Rheumaliga Schweiz
Ligue suisse contre le rhumatisme
Lega svizzera contro il reumatismo

AHV

Der AHV-Lohnbeitrag von Arbeitgeber und Arbeitnehmer steigt von 8.4% auf 8.7%. Somit erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitragssatz von 10.25% auf 10.55%. Die Lohnbeiträge werden je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Der AHV-Beitragssatz für Selbständigerwerbende steigt von 7.8% auf 8.1%.

Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag erhöht sich von 482 Franken auf 496 Franken.

Berufliche Vorsorge

Auf den 1. Januar 2020 werden verschiedene Hinterlassenen- und Invalidenrenten der obligatorischen beruflichen Vorsorge erstmals an die Preisentwicklung angepasst. Renten, die 2016 zum ersten Mal ausgerichtet werden, erhöhen sich um 1.8%, Renten der Jahre 2010, 2013 und 2014 um 0.1%.

Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung

Massnahmen zur Erhaltung der Fertilität:

Ab 1. Juli 2019 werden Massnahmen zur Erhaltung der Fertilität bei an Krebs erkrankten postpubertären Jugendlichen und Erwachsenen (bis zum 40. Lebensjahr) übernommen, wenn ein mittleres oder hohes Risiko (> 20 %) einer therapiebedingten persistierenden Amenorrhö bei der Frau oder einer Azoospermie beim Mann vorliegt. Übernommen wird die Entnahme von Eizellen/Ovarialgewebe/Spermien/testikulären Spermien, sowie die Kryokonservierung der Eizellen/Spermien, des Ovarialgewebes für höchstens 5 Jahre (Verlängerung um 5 Jahre unter gewissen Umständen möglich). Vorausgesetzt ist die Indikationsstellung und Durchführung durch multidisziplinäre Zentren, die an einem multizentrischen Qualitätssicherungsprogramm mit Registerführung für fertilitätserhaltende Massnahmen bei Männern und Frauen im fertilen Alter mit einem Krebsleiden teilnehmen oder mit einem solchen Zentrum assoziiert sind.

CAR-T-Zell-Therapie:

Ab 01.2020 wird die CAR-T-Zell-Therapie (CAR = chimärer Antigen-Rezeptor) von der Krankenkasse übernommen. Voraussetzung ist, dass die Behandlung in einem durch das JACIE (The Joint Accreditation Committee-ISCT & EBMT) akkreditierten Zentrum für allogene und/oder autologe Stammzelltransplantation durchgeführt wird. Soll die Therapie in einem Zentrum erfolgen, das diese Voraussetzung nicht erfüllt, so ist vorgängig die besondere Gutsprache des Versicherers einzuholen.

Ambulante kardiale Rehabilitation:

Die Kosten einer ambulanten kardialen Rehabilitation sind von den Versicherern als Pflichtleistung zu übernehmen, falls eine vorgängige Gutsprache des Versicherers mit ausdrücklicher Bewilligung des Vertrauensarztes vorliegt und die Rehabilitation dem Anforderungsprofil der Swiss Working Group for Cardiovascular Prevention, Rehabilitation and Sports Cardiology (SCPRS) entspricht.

Bewegungsprogramm einer Herzgruppe:

Die Teilnahme am regelmässigen Bewegungsprogramm einer Herzgruppe im Sinne einer kardiovaskulären Langzeitrehabilitation fällt nicht unter die Pflichtleistungen der Krankenkassen. Einige Krankenkassen vergüten Beiträge aus Zusatzversicherungen für Rehabilitation sowie verschiedene präventivmedizinische Massnahmen, unter anderem für die kardiovaskuläre Langzeitrehabilitation in Herzgruppen. Seitens der Schweizerischen Herzstiftung wird empfohlen, mit der Krankenkasse die persönliche Versicherungssituation zu prüfen, um allfällige Vergütungen aus der Zusatzversicherung zu erhalten.

Cannabis, Cannabidiol und THC-Präparate:

Cannabis und THC-Präparate mit einem THC-Gehalt von 1% und mehr gelten als Betäubungsmittel. Unter bestimmten Umständen, z.B. bei chronischen Schmerzzuständen (z.B. bei neuropathischen oder durch Krebs verursachten Schmerzen), bei Spastik und Krämpfen oder bei Übelkeit und Appetitverlust durch Chemotherapie ist jedoch die Verschreibung erlaubt. Es braucht dazu aber eine Sonderbewilligung des Bundesamts für Gesundheit (mit Ausnahme von Sativex®). Cannabidiol (CDB) hat keine berauschende Wirkung, daher wird keine Sonderbewilligung des BAG benötigt. Eine Vergütung durch die Krankenkasse erfolgt nur ausnahmsweise, nach Rücksprache mit dem Vertrauensarzt.

Hinweise:

- Ab 1. Januar 2020 werden alle Krebsfälle in der Schweiz einheitlich erfasst.
- Am 1. Jan. 2021 wird die Reform der Ergänzungsleistungen (EL) in Kraft treten. Die Mietzinsmaxima werden erhöht, das Vermögen stärker berücksichtigt, der Lebensbedarf für Kinder wird teilweise gesenkt und das Einkommen des Ehegatten wird zu 80% angerechnet. Die weiteren Änderungen betreffen die Krankenkassenprämie, den EL-Mindestbeitrag und die Berechnung für Personen im Heim. Das neue Recht wird bei bereits EL-beziehenden Personen erst nach einer Übergangsfrist von drei Jahren angewendet.
- Im Sozialversicherungsleitfaden 2020 wurden die aufgeführten Adressen aktualisiert und einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.